

D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft (7)

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verurteilt:

1. Zu 45 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen auf eine Probezeit von drei Jahren, verbunden mit der Weisung, innert der Probezeit und vom April 1948 hinweg die noch ausstehenden Alimente ratenweise nachzuzahlen.

2. Zu den ergangenen Kosten, festgesetzt auf Fr. 197.75.

(Urteil des Gerichtspräsidenten von Bern vom 31. März 1948.)

D. Verschiedenes

Zu Art. 4, lit. b des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung. *Von Fürsprecher W. Thomet, Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.*

Eine Bernerfamilie hatte seit dem Sommer 1943 im Kanton Solothurn gewohnt. Im September 1947 beschlossen die Eltern, den Haushalt aufzulösen. Ein im Jahre 1946 geborenes Kind verbrachten sie in ein solothurnisches Kinderheim. Am 1. Dezember 1947 verließen die Eltern den Kanton Solothurn. Sind die Kinderheimkosten von diesem Tage an weiterhin zwischen Solothurn und Bern konkordatlich zu teilen, oder sind sie von Bern außerkonkordatlich allein zu übernehmen?

Das hängt davon ab, ob und wann das Kind aus der elterlichen Unterstützungseinheit ausgeschieden ist.

Ließen die Eltern schon vor ihrem Wegzug aus dem Kanton Solothurn das Kind in jeder Beziehung im Stich, so schied es aus ihrer Unterstützungseinheit aus und erhielt es gemäß Art. 3, Abs. 4 des Konkordats selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung, also im Kanton Solothurn. Die Wohndauer war gemäß Art. 4, lit. a des Konkordats anzurechnen bis zur Geburt zurück. Sie betrug also erst etwas mehr als ein Jahr. Gemäß Art. 4, lit. b des Konkordats brauchte das Kind aber keine Wartefrist zu erfüllen, weil die Eltern im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus ihrer Unterstützungseinheit sie erfüllt hatten. In diesem Falle ist das Kind trotz des spätern Wegzugs der Eltern und trotz Nichterfüllung der Wartefrist konkordatlich zu unterstützen. —

Kümmerten sich dagegen die Eltern bis zu ihrem Wegzug aus dem Kanton Solothurn und darüber hinaus irgendwie in elterlicher Weise um das Kind (Besuche oder Nachfrage im Kinderheim), so blieb es unter ihrer Unterstützungseinheit und verlor es mit ihrem Wegzug den Konkordatswohnsitz im Kanton Solothurn. Schied das Kind später wegen Vernachlässigung aus der elterlichen Unterstützungseinheit aus, und begründete es im Kanton Solothurn einen selbständigen Konkordatswohnsitz, so war Art. 4, lit. b des Konkordats nicht mehr zu seinen Gunsten anwendbar; denn im Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der elterlichen Unterstützungseinheit besaßen die Eltern keinen Konkordatswohnsitz mehr im Kanton Solothurn. Sie hatten also auch keine Wartefrist erfüllt, die dem Kinde hätte zugutekommen können.